

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-783/19 – 1

Rechtssache C-783/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

22. Oktober 2019

Vorlegendes Gericht:

Audiencia Provincial de Barcelona (Provinzgericht Barcelona, Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

4. Oktober 2019

Berufungskläger:

Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne

Berufungsbeklagter:

GB

Kammer Nr. 15 der Audiencia Provincial de Barcelona (Zivilkammer)

... [nicht übersetzt] **Berufung** ... [nicht übersetzt]

Rechtsgebiet: ordentliches Zivilverfahren

Gericht des Ausgangsverfahrens: Juzgado de lo Mercantil n.º 06 de Barcelona (Handelsgericht Nr. 6 Barcelona, Spanien)

Ausgangsverfahren: ordentliches Zivilverfahren ... [nicht übersetzt]

Berufungskläger ... [nicht übersetzt]: COMITÉ INTERPROFESSIONAL DU VIN DE CHAMPAGNE ... [nicht übersetzt]

Berufungsbeklagter: GB

... [nicht übersetzt] In dem Berufungsverfahren ... [nicht übersetzt], das vor diesem Gericht im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens auf Antrag von COMITÉ INTERPROFESSIONAL DU VIN DE CHAMPAGNE gegen GB betrieben wird, hat das vorliegende Gericht einen ... [nicht übersetzt] **RECHTSKRÄFTIGEN** Beschluss mit folgendem Inhalt gefasst:

BESCHLUSS

... [nicht übersetzt, Angaben zum Gericht]

Barcelona, den 4. Oktober 2019

Berufungskläger: Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne

Berufungsbeklagter: GB

Angefochtene Entscheidung: Urteil

Datum: 13. Juli 2018

Kläger: Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne

Beklagter: GB

SACHVERHALT

1. Vor dieser Kammer der Audiencia Provincial de Barcelona ... [nicht übersetzt] wird auf Antrag von Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne ein Berufungsverfahren ... [nicht übersetzt] gegen das Urteil des

[OR. 2] Juzgado Mercantil n° 6 de Barcelona vom 13. Juli 2018 betrieben.

2. Gegenstand des Ausgangsverfahrens und des Berufungsverfahrens ist die Festlegung des Schutzzumfangs der Ursprungsbezeichnung „Champagne“ gegenüber der von GB im geschäftlichen Verkehr vorgenommenen Verwendung des Handelsnamens und Unterscheidungsmerkmals „Champanillo“ als Bezeichnung für dem Gastronomiebetrieb gewidmete Lokale.

3. ... [nicht übersetzt] Das vorliegende Gericht hat Fragen zum Anwendungsbereich der Gemeinschaftsverordnungen über Ursprungsbezeichnungen und insbesondere über Ursprungsbezeichnungen von Weinerzeugnissen, die es nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorlegt.

4. Vor der Vorlage zur Vorabentscheidung wurde den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben ... [nicht übersetzt].

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE ... [nicht übersetzt]

ERSTENS.- Gegenstand des Rechtsstreits.

Das Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne (im Folgenden: CIVC) erhob im Rahmen eines ordentlichen Zivilverfahrens eine Klage gegen GB, in der es gewerbliche Schutzrechte geltend machte und konkret Folgendes beantragte:

„Die *FESTSTELLUNG*:

- 1) dass die Verwendung des Unterscheidungsmerkmals ‚CHAMPANILLO‘ auf dem Markt ... [nicht übersetzt] durch den Beklagten eine Verletzung der Ursprungsbezeichnung ... [nicht übersetzt] ‚Champagne‘ darstellt und
- 2) dass die Registrierung und Nutzung des Domainnamens *champanillo.es* sowie die Verwendung des Unterscheidungsmerkmals ‚CHAMPANILLO‘ für die Konten des Beklagten in den sozialen Netzwerken Facebook und Twitter eine Verletzung der Ursprungsbezeichnung ‚Champagne‘ darstellen.
- 3) Infolge dieser Feststellungen sind der Domainname *champanillo.es* und die Konten in den sozialen Netzwerken, in denen das Unterscheidungsmerkmal ‚CHAMPANILLO‘ erscheint, zu löschen.

[OR. 3] Die VERURTEILUNG DES BEKLAGTEN dazu:

- a) die vorstehenden Feststellungen zu beachten,
- b) die Verwendung des Unterscheidungsmerkmals ‚CHAMPANILLO‘ zu unterlassen und
- c) jegliche Überschriften, Schilder, Plakate, Anzeigen, Werbe- oder Handelsdokumente, einschließlich solcher Dokumente im Internet, auf denen dieses Unterscheidungsmerkmal erscheint, vom Markt zu nehmen.

Die *ANORDNUNG*:

- a) der Kündigung des Domainnamens *champanillo.es* durch Zusendung der entsprechenden Verfügung an die Einrichtung *Red.es* sowie
- b) der Löschung der mit dem Unterscheidungsmerkmal ‚CHAMPANILLO‘ ausgewiesenen Konten in Facebook und Twitter durch Zusendung der entsprechenden Verfügung.

- Die Kosten sind dem Beklagten aufzuerlegen.“

2. Der Beklagte machte hiergegen geltend ... [nicht übersetzt], das Zeichen „Champanillo“ bzw. „el Champanillo“ werde als Handelsname eines Gastronomiebetriebs (einer Tapas-Bar) verwendet; daher bestehe keine Verwechslungsgefahr mit den von der Ursprungsbezeichnung „Champagne“ geschützten Erzeugnissen und das Ansehen der betreffenden Ursprungsbezeichnung werde nicht ausgenutzt.

3. Im Anschluss an das entsprechende Verfahren erließ das Gericht ein Urteil, in dem es die Forderungen des Klägers abwies. In dem Urteil heißt es:

„In der vorliegenden Rechtssache wird nach Beurteilung der streitigen Zeichen festgestellt, dass die Anspielung auf die Bezeichnung ‚Champagne‘ mit dem Unterscheidungsmerkmal ‚Champanillo‘ ... [nicht übersetzt], das der Beklagte in den von ihm geführten Gastronomiebetrieben und in den sozialen Netzwerken verwendet, zu gering und irrelevant ist, ... [nicht übersetzt] um gegen Abs. 2 des ... [nicht übersetzt] Art. 118m der Verordnung (EG) 1234/2007 zu verstoßen.

Nicht jede Anspielung führt zu einer Verletzung; die Anspielung muss vielmehr mit dem der Ursprungsbezeichnung gewährten Schutz in Verbindung stehen. Das Erzeugnis, auf dem das Zeichen ‚Champanillo‘ erscheint und bei dem es sich nicht um Wein oder ein alkoholisches Getränk, sondern um den Namen einer ... [nicht übersetzt] Tapas-Bar bzw. eines Gastronomiebetriebs handelt, wobei nicht nachgewiesen wurde, dass dort ‚Champagner‘ verkauft wird, sowie sein Zielpublikum unterscheiden sich so stark von den Erzeugnissen, die unter die Bezeichnung ‚Champagne‘ – eine bekannte Marke mit ausgezeichnetem Ruf im Wein- und Gastronomiebereich – fallen, dass die phonetische Ähnlichkeit der Zeichen keine Anspielung darstellt.“

Das ... [nicht übersetzt] erstinstanzliche Urteil nimmt Bezug auf das Urteil der Kammer I des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) ... [nicht übersetzt] vom 1. März 2016 (ECLI:ES:TS:2016:771), in dem es um die Marke „Champín“ ging, die [OR. 4] für ein alkoholfreies, kohlenensäurehaltiges Erfrischungsgetränk auf Obstbasis, das auf Kinderfesten getrunken wird, verwendet wird. Das Tribunal Supremo stellte fest, dass die Marke „Champín“ nicht die Ursprungsbezeichnung „Champagne“ verletze, da sich das Erzeugnis mit der Bezeichnung „Champín“ und seine Zielgruppe von dem durch die Bezeichnung „Champagne“ gedeckten Erzeugnis und seiner Zielgruppe unterscheiden würden. Folglich kam das Tribunal Supremo zu dem Schluss, dass die phonetische Ähnlichkeit keine Anspielung darstelle.

4. Das CIVC (Kläger des Ausgangsverfahrens) legte gegen das Urteil Berufung ein.

5. Folgender Sachverhalt liegt vor:

1) Das CIVL ist eine in den französischen Rechtsvorschriften anerkannte Einrichtung, die für die Wahrung der Interessen der Champagnerhersteller sowie für die Rechtsverteidigung der Ursprungsbezeichnung „Champagne“ auf der ganzen Welt zuständig ist.

2) Beim CIVC handelt es sich nach dem französischen Gesetz vom 12. April 1941 um eine halbstaatliche Einrichtung, die über Rechtspersönlichkeit verfügt und zwecks Verteidigung der Ursprungsbezeichnung „Champagne“ zur Klageerhebung ... [nicht übersetzt] legitimiert ist.

- 3) Die Ursprungsbezeichnung „Champagne“ wird derzeit durch das französische Dekret Nr. 2010-1441 vom 22. November 2010 geschützt, das in Spanien aufgrund des Abkommens zwischen dem spanischen Staat und der Französischen Republik vom 27. Juni 1973 über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen, der Herkunftsangaben und der Bezeichnungen bestimmter Erzeugnisse sowie seines Protokolls Anwendung findet.
- 4) Die Ursprungsbezeichnung „Champagne“ ist darüber hinaus durch ihre Anmeldung bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum international geschützt (Dok. 3 bis 8 der Klage).
- 5) Die Ursprungsbezeichnung „Champagne“ ist weltweit angesehen und anerkannt (Dok. 9 bis 16).
- 6) GB verwendet das Unterscheidungsmerkmal „CHAMPANILLO“ als Bezeichnung für Tapas-Bars in den Städten Barcelona, Mollet del Vallés, Calella und Cardedeu (Dok. 17 bis 19).
- 7) Der Beklagte versuchte zweimal in Folge, ... [nicht übersetzt] das Unterscheidungsmerkmal „Champanillo“ ... [nicht übersetzt] bei der Oficina Española de Patentes y Marcas (Spanisches Patent- und Markenamt, OEPM) als Marke eintragen zu lassen. In beiden Fällen wurde die Eintragung nach dem Widerspruch des Klägers mit Bescheid vom 8. Februar 2011 bzw. vom 14. April 2015 aufgrund der Unvereinbarkeit mit der Ursprungsbezeichnung „Champagne“ abgelehnt. **[OR. 5]**
- 8) GB verwendet den Begriff „Champanillo“ darüber hinaus in der Werbung für seine Gastronomiebetriebe (Getränkeausschank und Tapasbar) in sozialen Netzwerken und traditionellen Medien (Briefe, Flyer und Anzeigen). Diese Verwendung ist ebenfalls streitig.
- 9) Der Kläger wies durch Vorlage der entsprechenden Dokumente nach, dass GB in seinen Gastronomiebetrieben bis 2015 ein als „Champanillo“ bezeichnetes Schaumgetränk verkaufte. Auf Aufforderung des Klägers stellte GB den Verkauf dieses Schaumweins jedoch ein.
- 10) Außerdem verwendet GB als grafische Unterstützung der Werbung für seine Gastronomiebetriebe eine Fotografie von zwei Gläsern mit einem Schaumgetränk.



ZWEITENS.- Rechtlicher Rahmen, in dem sich die Vorlagefragen stellen.

6. Allgemein dreht sich die im Berufungsverfahren streitige Frage darum, ob der Inhaber eines Gastronomiebetriebs einen Namen verwenden darf, der eine Anspielung auf die geschützte Ursprungsbezeichnung eines Erzeugnisses darstellt.
7. Die Rechtsvorschriften zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen beziehen sich auf Erzeugnisse, während hier die Person, die den anspielenden Begriff verwendet, eine Dienstleistung erbringt.

Der rechtliche Rahmen, in dem über die Berufung zu entscheiden ist, umfasst im Wesentlichen Art. 13 der Verordnung ... [nicht übersetzt] [(EG) Nr.] 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie die Verordnung ... [nicht übersetzt] [(EU) Nr.] 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse. In Art. 103 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird ausdrücklich auf die Regelung zum Schutz der mit Weinerzeugnissen verbundenen Ursprungsbezeichnungen Bezug genommen.

Von diesem Artikel wird insbesondere Abs. 2 [OR. 6] Buchst. b zitiert, da er sich nicht nur auf Erzeugnisse, sondern auch auf Dienstleistungen bezieht:

„(2) Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben sowie die diese geschützten Namen in Übereinstimmung mit der Produktspezifikation verwendenden Weine werden geschützt gegen

b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung, Transkription oder

Transliteration oder zusammen mit Ausdrücken wie ‚Art‘, ‚Typ‘, ‚Verfahren‘, ‚Fasson‘, ‚Nachahmung‘, ‚Aroma‘, oder ähnlichem verwendet wird“.

Diese Bestimmungen sollten mit Art. 1.643-1 des französischen Landwirtschaftsgesetzbuchs umgesetzt werden, der in Spanien aufgrund des Abkommens zwischen Spanien und Frankreich über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen, der Herkunftsangaben und der Bezeichnungen bestimmter Erzeugnisse (Protokoll vom 27. Juni 1973) Anwendung findet.

8. Ausgehend von diesem Rechtsrahmen und unbeschadet der Anwendung anderer ergänzender Vorschriften hat das vorliegende Gericht Zweifel bezüglich des Anwendungsbereichs und der Auslegung dieser Gemeinschaftsvorschriften. Die Zweifel betreffen allgemein die nachstehenden Fragen zu den Grenzen des Schutzes der Ursprungsbezeichnungen als Regelung, die mit den Regelungen zum Schutz anderer gewerblicher Schutzrechte vergleichbar ist.

1) Die Frage, ob der Schutzbereich ... [nicht übersetzt] einer Ursprungsbezeichnung so auszulegen ist, dass sie nicht nur gegenüber ähnlichen Erzeugnissen geschützt ist, sondern auch gegenüber Dienstleistungen, die mit dem direkten oder indirekten Vertrieb dieser Erzeugnisse in Verbindung stehen.

2) Die Frage, ob vor allem die Auswirkungen des verwendeten Namens ... [nicht übersetzt] auf den Durchschnittsverbraucher zu prüfen sind oder ob ... [nicht übersetzt] zunächst festgestellt werden muss, dass es sich um gleiche, ähnliche oder komplexe Erzeugnisse, zu deren Bestandteilen ein durch eine Ursprungsbezeichnung geschütztes Erzeugnis gehört, handelt, um eine Verletzungsgefahr infolge einer Anspielung im Sinne der genannten Artikel der Gemeinschaftsverordnungen feststellen zu können.

3) Die Frage, ob eine Verletzungsgefahr infolge einer Anspielung festgestellt werden kann, wenn objektiv eine vollständige oder sehr hohe Übereinstimmung der Namen vorliegt, oder ob die Verletzungsgefahr abhängig von den Erzeugnissen und Dienstleistungen, bei denen die Anspielung vorliegt bzw. auf die angespielt wird, zu beurteilen ist, mit dem Ergebnis, dass in der vorliegenden Rechtssache die Gefahr einer Anspielung gering bzw. irrelevant ist.

4) Die Frage, ob es sich bei dem Schutz, den die genannten Rechtsvorschriften bei einer Gefahr der Anspielung oder Ausnutzung vorsehen, um einen speziellen Schutz handelt, der den Besonderheiten dieser Erzeugnisse entspricht, oder ob der Schutz mit den Rechtsvorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb in Verbindung gesetzt werden muss.

9. Diese Fragen stellen sich im Rahmen des Berufungsverfahrens bei der Feststellung [OR. 7] des Umfangs und der Auslegung des Tatbestands der Verletzung einer Ursprungsbezeichnung durch Ausnutzung des Ansehens dieser Ursprungsbezeichnung, wenn der angebliche Verletzer eine Dienstleistung erbringt.

10. ... [nicht übersetzt, vom Berufungskläger vorgeschlagene ergänzende Fragen, die nicht berücksichtigt werden]

DRITTENS. Zulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens.

11. Wenn nach Ansicht eines nationalen Gerichts eine Gemeinschaftsvorschrift, deren Auslegung nicht feststeht und bei der Zweifel an ihrer Vereinbarkeit mit anderen nationalen Vorschriften oder mit der eigenen nationalen Rechtsprechung bestehen, auf eine Rechtssache anwendbar ist, hat das nationale Gericht, selbst wenn es sich bei dem Gericht nicht um die letzte nationale Instanz handelt, nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der zugehörigen Rechtsprechung die Möglichkeit, die Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen. Die nationalen Gerichte haben ein unbeschränktes Recht zur Vorlage an den Gerichtshof, wenn sie der Auffassung sind, dass ein bei ihnen anhängiges Verfahren Fragen der Auslegung der unionsrechtlichen Bestimmungen aufwirft, über die diese Gerichte in der konkreten Rechtssache entscheiden müssen.
12. In der vorliegenden Rechtssache stellen sich diese Fragen zur Auslegung in Bezug auf die genannten Unionsverordnungen, d. h. die ... [nicht übersetzt] Verordnung (EG) ... [nicht übersetzt] Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie die ... [nicht übersetzt] Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ... [nicht übersetzt].
13. Nach diesen Ausführungen hält es das vorlegende Gericht für erforderlich, die folgenden Fragen gemäß Art. 267 AEUV dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorzulegen.

TENOR

[OR. 8] Aus diesen Gründen beschließt das vorlegende Gericht, dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden Fragen zur Auslegung von Art. 13 der Verordnung (EG) ... [nicht übersetzt] Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie Art. 103 der Verordnung ... [nicht übersetzt] (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Vorabentscheidung vorzulegen.

1. Ist der Schutzbereich einer Ursprungsbezeichnung so auszulegen, dass sie nicht nur gegenüber ähnlichen Erzeugnissen geschützt ist, sondern auch gegenüber Dienstleistungen, die mit dem direkten oder indirekten Vertrieb dieser Erzeugnisse in Verbindung stehen?

2. Sind vor allem die Auswirkungen des verwendeten Namens auf den Durchschnittsverbraucher zu prüfen oder muss zunächst festgestellt werden, dass es sich um gleiche, ähnliche oder komplexe Erzeugnisse, zu deren Bestandteilen ein durch eine Ursprungsbezeichnung geschütztes Erzeugnis gehört, handelt, um eine Verletzungsgefahr infolge einer Anspielung im Sinne der genannten Artikel der Gemeinschaftsverordnungen feststellen zu können?

3. Kann eine Verletzungsgefahr infolge einer Anspielung festgestellt werden, wenn objektiv eine vollständige oder sehr hohe Übereinstimmung der Namen vorliegt, oder ist die Verletzungsgefahr abhängig von den Erzeugnissen und Dienstleistungen, bei denen die Anspielung vorliegt bzw. auf die angespielt wird, zu beurteilen, mit dem Ergebnis, dass in der vorliegenden Rechtssache die Gefahr einer Anspielung gering bzw. irrelevant ist?

4. Handelt es sich bei dem Schutz, den die genannten Rechtsvorschriften bei einer Gefahr der Anspielung oder Ausnutzung vorsehen, um einen speziellen Schutz, der den Besonderheiten dieser Erzeugnisse entspricht, oder muss der Schutz mit den Rechtsvorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb in Verbindung gesetzt werden?

... [nicht übersetzt, verfahrensrechtliche Erwägungen] Der vorliegende Beschluss ist rechtskräftig und gegen ihn kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

[OR. 9] ... [nicht übersetzt].

Barcelona, den 10. Oktober 2019.

... [nicht übersetzt]